



46/33

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. September 1985

Nr. 2683

Deitingen; Teilgenehmigung des Erschliessungsplanes "Subingenstrasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Innerortsteil des Erschliessungsplanes Subingenstrasse, vom Restaurant Kreuz bis zum Mühleweg in Deitingen, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 11. März bis 10. April 1985 öffentlich auf. Innert der Auflagezeit gingen 6 Einsprachen ein. Drei davon betreffen die Innerortsstrecke und wurden nach Erläuterung des Planes schriftlich zurückgezogen. Die übrigen drei Einsprecher sind gegen die Landbeanspruchung des Ausserortsteilstückes, vor allem gegen die umstrittene "REinfahrtsbremse". Gemäss Verfügung des Bau-Departementes vom 18. Juli 1985 werden diese Einsprachen sistiert und die Plangenehmigung wird vorläufig nur über die Etappe vom Restaurant Kreuz bis zum Mühleweg durchgeführt.

Gegen die Verfügung des Bau-Departementes wurde keine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht, so dass der Teilgenehmigung des Erschliessungsplanes nichts mehr in Wege steht.

Es wird

beschlossen:

Der Erschliessungsplan Subingenstrasse, im Bereiche Restaurant Kreuz bis zum Mühleweg in Deitingen, wird genehmigt.

Das restliche Ausserortsteilstück bis zur Gemeindegrenze Subingen wird vorläufig sistiert.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuhrer

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen Ha/me
Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4707 Deitingen (2)

mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)